

Mandanteninformation

August 2023



Themen dieser Ausgabe



Gewinnerzielungsabsicht bei gezielter Herbeiführung von Veräußerungsverlusten



Heilung eines „fehlerhaften“ Gewinnabführungsvertrages



Ausschluss des Abgeltungsteuertarifs bei Gesellschafterfremdfinanzierung einer im Ausland ansässigen Kapitalgesellschaft



Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen bei Mietern



Vorsteuerabzug bei Betriebsveranstaltungen



Impressum



Gewinnerzielungsabsicht bei gezielter Herbeiführung von Veräußerungsverlusten

BFH vom 3.5.2023, IX R 12/22, DStR 2023, 1.763

Veräußert ein Gesellschafter einer GmbH einen Teil seiner Geschäftsanteile zu einem Preis, durch den er bewusst Verluste generiert, so erstreckt sich die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht auf die gesamte Beteiligung an der Gesellschaft und nicht nur auf den veräußerten Geschäftsanteil. Wird der Veräußerungspreis fremdüblich ermittelt, ist die gewählte Gestaltung nicht rechtsmissbräuchlich.

Hintergrund: Die Beteiligung des Gesellschafters einer GmbH kann aus mehreren zivilrechtlich selbstständigen Geschäftsanteilen bestehen. Daher wird ein Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung von GmbH-Beteiligungen anteilsbezogen, d.h. für jeden gehaltenen Geschäftsanteil separat, ermittelt. Davon abzugrenzen ist die Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht einer bestimmten wirtschaftlichen Tätigkeit. Für deren Beurteilung ist stets auf den aus der gesamten Beteiligung erzielbaren Totalgewinn abzustellen.

Sachverhalt: Die Kläger waren Ehegatten, die für 2015 gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt wurden. Die Klägerin gründete 2015 die A-GmbH und übernahm nach einer ebenfalls im Jahr 2015 erfolgten Kapitalerhöhung einen neu geschaffenen Geschäftsanteil gegen Zahlung des entsprechenden Nennbetrages sowie eines Agios (Aufgeld) in Höhe von EUR 500.000. Noch im selben Jahr veräußerte die Klägerin einen Teil (300 Stück) der im Rahmen der Gründung der Gesellschaft ausgegebenen („alten“) Geschäftsanteile sowie den im Rahmen der Kapitalerhöhung geschaffenen neuen Geschäftsanteil an ihren Ehemann. Aus der Veräußerung erklärte sie in der

Einkommensteuererklärung für 2015 einen – nach dem Teileinkünfteverfahren zu 60 % abzugsfähigen – Verlust aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, der sich insbesondere aus dem für den neuen Geschäftsanteil geleisteten Agio ergab. Das Finanzamt folgte dem nicht und erkannte den aufgrund des gezahlten Agios entstandenen Veräußerungsverlust nicht an, da es insoweit an einer Gewinnerzielungsabsicht fehle. Im Übrigen ermittelte es im Rahmen einer separierenden Betrachtungsweise einen Veräußerungsgewinn, den es der Besteuerung zugrunde legte. Das Finanzgericht gab der dagegen gerichteten Klage statt.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzgerichts und wies die Revision als unbegründet zurück. Bei den Einkünften aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsbeteiligungen sei im Regelfall von einer Gewinnerzielungsabsicht auszugehen. Dies gelte auch bei einer nur kurzen Haltedauer, da der Anwendungsbereich der Regelung bereits dann eröffnet sei, wenn die Beteiligung zu irgendeinem Zeitpunkt in den vergangenen fünf Jahren mindestens 1% betragen hat. Das Gericht hob hervor, dass sich die Gewinnerzielungsabsicht stets auf die gesamte Beteiligung an der Kapitalgesellschaft beziehen müsse. Zudem sei es notwendig, die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht nicht allein anhand des Gewinns nur einer Periode vorzunehmen. Vielmehr sei für die Beurteilung der Totalgewinn heranzuziehen, d. h. in die Beurteilung seien nicht nur die Wertsteigerungen der Anteile, sondern auch Gewinnausschüttungen aus der gesamten Beteiligung einzubeziehen. Dagegen seien

MANDANTENINFORMATION

Veräußerungsverluste (oder -gewinne) aufgrund der zivilrechtlichen Selbstständigkeit der Geschäftsanteile stets anteilsbezogen zu ermitteln. Mit Blick auf das Streitjahr folge daraus, dass ein für einen bestimmten Geschäftsanteil geleistetes Agio als Anschaffungskosten dieses Geschäftsanteils qualifiziere und zu einem abzugsfähigen Verlust führen könne. Der Bundesfinanzhof stellte ferner klar, dass die Zahlung eines hohen Agios für den Erwerb des „neuen“ Geschäftsanteils und dessen anschließende Veräußerung zu einem fremdüblichen Preis nicht als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten anzusehen sei. Die gewählte Gestaltung sei nicht unangemessen, da es dem Steuerpflichtigen grundsätzlich freistehe, Veräußerungsgeschäfte zu gestalten und einen Veräußerungsverlust steuerlich geltend zu machen.

Hinweis: Der Urteilsfall zeigt, dass Beteiligungen an Kapitalgesellschaften auch

gezielt mit Verlust veräußert werden können, um dadurch einen steuerlichen Vorteil zu generieren. Voraussetzung ist, dass der Veräußerungspreis nach dem Fremdvergleichsgrundsatz ermittelt wird, insbesondere also nicht unangemessen niedrig ist. Einen Gestaltungsmissbrauch erkennt der Bundesfinanzhof darin nicht. Zu beachten ist, dass der Gesetzgeber mit Wirkung zum 31. Juli 2019 die Berücksichtigung eines geleisteten Agios neu geregelt hat. Ein solches ist bei der Ermittlung der Anschaffungskosten nunmehr auf die Gesamtheit der Geschäftsanteile zu verteilen. Die Zuordnung zu einem ganz bestimmten Geschäftsanteil ist daher nicht mehr möglich.

Ansprechpartner:



Jan Ch. Hobus, LL.M. (London)
Rechtsanwalt, Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt (FH)
Jan.Hobus@BRL.de
T 040 35006 - 135

Heilung eines „fehlerhaften“ Gewinnabführungsvertrages

BFH vom 3.5.2023, I R 7/20, DStR 2023, 1.592

Ein fehlerhafter Gewinnabführungsvertrag im Rahmen einer ertragsteuerlichen Organschaft kann „geheilt“ werden, wenn der Steuerpflichtige durch sein Verhalten den Willen äußert, eine solche Heilung herbeiführen zu wollen.

Hintergrund: Wird ein Gewinnabführungsvertrag mit einer GmbH als Organgesellschaft abgeschlossen, so wird dieser seit dem Jahr 2013 für steuerliche Zwecke nur anerkannt, wenn dieser einen sogenannten dynamischen Verweis auf die handelsrechtlichen Verlustausgleichsverpflichtungen beinhaltet. Für Verträge, die vor der entsprechenden Gesetzesänderung des Körperschaftsteuergesetzes abgeschlossen worden sind und dieser Anforderung nicht entsprechen, wurde

ein Bestandschutz gewährt, wenn die Verlustübernahme tatsächlich gemäß den geltenden handelsrechtlichen Vorschriften durchgeführt und der fehlende dynamische Verweis nachträglich vereinbart worden ist (sogenannte Heilung).

Sachverhalt: Klägerin war eine Kommanditgesellschaft, die alle Geschäftsanteile an einer GmbH besaß. Die GmbH wiederum hielt Beteiligungen an mehreren Kommanditgesellschaften (Enkelgesellschaften). Die Klägerin und die GmbH hatten 2004 einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen, durch den die Klägerin als Organträgerin verpflichtet war, eventuelle Verluste der GmbH (Organgesellschaft) auszugleichen. Die vereinbarte

MANDANTENINFORMATION

Verlustausgleichsverpflichtung wurde nicht an eine ebenfalls 2004 erfolgte Gesetzesänderung zum handelsrechtlichen Verlustausgleich angepasst. In den Steuererklärungen der Organträgerin wurden die Gewinnabführungen der Organgesellschaft erfasst; die GmbH erklärte dementsprechend ein steuerliches Einkommen in Höhe von EUR 0. Im Jahr 2012 wurde die Organschaft beendet. Im Rahmen einer Betriebsprüfung für die Jahre 2007 bis 2011 bei der Organträgerin wurde die Berücksichtigung von Gewerbesteuermessbeträgen aus den Beteiligungen an den Einzelgesellschaften (im Zusammenhang mit der Gewährung der Gewerbesteueranrechnung auf Ebene der Klägerin) verweigert. Eine Durchleitung der Gewerbesteuermessbeträge wie im Fall einer doppelstöckigen Organschaft sei nicht möglich, da auch eine zwischengeschaltete Kapitalgesellschaft, die Organgesellschaft ist, insoweit eine Abschirmwirkung entfalte. Die Klägerin wandte dagegen ein, dass die Organschaft zwischen ihr und der Organgesellschaft mangels einer rechtsgültigen Verlustausgleichsverpflichtung nicht anzuerkennen sei. Einspruch und Klage blieben erfolglos.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof hält die Revision der Klägerin für begründet. Er hat das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zwar hat das Finanzgericht zutreffend festgestellt, dass die Voraussetzungen einer steuerlich anzuerkennenden Organschaft zwischen der Klägerin und der GmbH in den Streitjahren nicht gegeben waren. Vorliegend könne der fehlerhafte Gewinnabführungsvertrag aber auch nicht als geheilt angesehen werden. Denn die körperschaftsteuerliche Heilungsregel setze einen entsprechenden Willen zur Heilung seitens des Steuerpflichtigen voraus

(tatsächliches Durchführen des Verlustausgleichs und nachträgliche Anpassung des Gewinnabführungsvertrags). Der Gesetzgeber hat zwar eine Möglichkeit zur Heilung des fehlerhaften Gewinnabführungsvertrages vorgesehen, gleichzeitig aber dem Steuerpflichtigen keine Pflicht zur Änderung auferlegt. Das Gericht leitet aus diesem Umstand ab, dass eine Heilung nur durch aktives Handeln herbeigeführt werden kann. Zwar ist weder gesetzlich noch durch Rechtsprechung festgelegt, innerhalb welchen zeitlichen Rahmens der Steuerpflichtige handeln sollte. Doch wie der Urteilsfall zeigt, ist jedenfalls die jahrelange Untätigkeit zwischen erfolgter Gesetzesänderung und Kündigung des Gewinnabführungsvertrages als schädlich anzusehen. Zudem hat die Organträgerin im Rahmen des Einspruchsverfahrens dokumentiert, dass sie eine Heilung des fehlerhaften Vertrages nicht beabsichtigt.

Hinweis: Der Urteilsfall ist lediglich in Fallkonstellationen relevant, in denen aufgrund des Fehlens eines dynamischen Verweises auf die im Aktiengesetz geregelten handelsrechtlichen Verlustausgleichsverpflichtungen der Verlust der steuerrechtlichen Anerkennung droht. Solchermaßen fehlerhafte Gewinnabführungsverträge können geheilt werden, wenn die betroffenen Gesellschaften im Nachhinein eine entsprechende Anpassung des Vertrages vornehmen.

Ansprechpartnerin:



Nina Schütte, LL.M.
Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH),
Steuerberaterin, Partnerin
Nina.Schuette@BRL.de
T 040 35006 - 116

Ausschluss des Abgeltungsteuer- tarifs bei Gesellschafterfremd- finanzierung einer im Ausland ansässigen Kapitalgesellschaft

BFH vom 27.6.2023, VIII R 15/21, DStR 2023, 1.825

Zinsen aus Darlehen eines Steuerpflichtigen an eine ausländische Kapitalgesellschaft, an der er mittelbar zu mindestens 10 % beteiligt ist, sind aus dem Anwendungsbereich der Abgeltungssteuer für Kapitaleinkünfte ausgeschlossen.

Hintergrund: Für bestimmte Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht im Betriebsvermögen des Empfängers vereinnahmt werden, findet im Rahmen der sogenannten Abgeltungssteuer ein besonderer Tarif in Höhe von 25 % Anwendung. In der im Streitjahr 2011 geltenden Fassung des Einkommensteuergesetzes gilt dieser gesonderte Steuertarif u.a. dann nicht, wenn Zinserträge aus Darlehensforderungen gegenüber einer Kapitalgesellschaft an einen Anteilseigner gezahlt werden, der zu mindestens 10 % an der Gesellschaft oder Genossenschaft beteiligt ist. Dies gilt auch, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine dem Anteilseigner nahestehende Person ist. Anstelle der Abgeltungssteuer kommt es zur Besteuerung nach dem regulären Tarif, d. h. mit dem individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen.

Sachverhalt: Die Kläger sind Ehegatten und werden für das Streitjahr zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Der Kläger war Alleingesellschafter der A-BV, die ihrerseits als Alleingesellschafterin an der B-BV beteiligt war. Die A-BV und die B-BV sind Kapitalgesellschaften niederländischen Rechts, die im Inland weder Sitz noch Geschäftsleitung haben. Der Kläger war bei der B-BV als Geschäftsführer angestellt. Aus der Gewährung mehrerer Darlehen an die B-BV flossen ihm im Streitjahr Zinsen in Höhe von insgesamt EUR 410.000 zu. In ihrer Steuererklärung erklärten die Kläger die Zinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungssteuer unterliegen. Das Finanzamt unterwarf die Zinserträge dagegen der tariflichen Einkommensteuer und begründete dies mit der mittelbaren Beteiligung der Kläger an der B-BV, die größer als 10 % gewesen ist. Im Gegensatz zur Auffassung

des Klägers sei die Regelung nicht auf Inlandssachverhalte beschränkt, sondern auch im Fall einer ausländischen Kapitalgesellschaft als Darlehensschuldnerin anzuwenden. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof wies die Revision als unbegründet zurück. Der Kläger ist aufgrund seiner Beteiligung in Höhe von 100 % an der A-BV als eine der A-BV nahestehende Person anzusehen; die A-BV war wiederum zu mehr als 10 % an der B-BV beteiligt. Die Tatsache, dass die B-BV als ausländische Schuldner-Kapitalgesellschaft weder Sitz noch Geschäftsleitung im Inland hatte, hindert die Anwendung der tariflichen Besteuerung nicht. Die Verwendung des Begriffs "Kapitalgesellschaft" im Wortlaut der Norm zielt nicht auf ein rein nationales Verständnis ab, sondern grenzt den Anwendungsbereich der Norm auf Gesellschafterdarlehen und ähnliche Fälle ein. Eine einschränkende Auslegung der Regelung auf rein inländische Sachverhalte sah der Bundesfinanzhof wie schon die Vorinstanz nicht als geboten an. Somit waren die Voraussetzungen für die Anwendung der Abgeltungssteuer in der im Streitjahr geltenden Fassung nicht erfüllt.

Hinweis: Die im Urteilsfall strittige Ausnahmeregelung (Versagung der Abgeltungssteuer und tarifliche Besteuerung) wurde mit dem Jahressteuergesetz 2020 geändert. Bei einem nach neuer Rechtslage ausgegebenen Darlehen (Gewährung nach dem 31. Dezember 2020) kommt die tarifliche Besteuerung nur noch zum Tragen, wenn die Zinserträge bei der Schuldner-Kapitalgesellschaft zu Betriebsausgaben führen, die in Zusammenhang mit in Deutschland steuerpflichtigen Einkünften stehen. Die im vorliegenden Urteilsfall gegebene Konstellation würde nach neuem Recht also zur Anwendung der Abgeltungssteuer führen, da die B-BV als ausländische Kapitalgesellschaft nicht über in Deutschland der Besteuerung unterliegende Einkünfte verfügte. Zu beachten ist,

MANDANTENINFORMATION

dass es für Alt-Verträge (Gewährung vor dem 1. Januar 2021) bis einschließlich dem Veranlagungszeitraum 2023 bei der alten Rechtslage bleibt. Erst ab dem Veranlagungszeitraum 2024 ist auch für Alt-Verträge die neue Rechtslage anzuwenden.

Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen bei Mietern

BFH vom 20.4.2023, VI R 24/20, DStR 2023, 1.520

Mieter können für die auf sie entfallenden Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerker eine Steuerermäßigung geltend machen, wenn sich die Aufwendungen aus einer Betriebskostenabrechnung oder aus einer Bescheinigung, die dem von der Finanzverwaltung veröffentlichten Muster entspricht, ergeben. Für die Steuerermäßigung ist nicht erforderlich, dass der Steuerpflichtige den Handwerkervertrag bzw. den Vertrag über die haushaltsnahe Dienstleistung selbst abgeschlossen hat.

Hintergrund: Für Aufwendungen des Steuerpflichtigen für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen wird eine Steuerermäßigung von 20%, maximal EUR 4.000, gewährt. Werden Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt des Steuerpflichtigen in Anspruch genommen, wird eine Steuerermäßigung von ebenfalls 20 %, maximal EUR 1.200, gewährt. Aufwendungen für das Material sind nicht begünstigt, sondern nur der Lohnanteil. Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen setzt voraus, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten und er auf das Konto des Handwerkers gezahlt hat; Barzahlungen sind nicht begünstigt.

Sachverhalt: Die Kläger waren Mieter einer Wohnung in einer Wohnungseigentümergeinschaft. In ihrer Betriebskostenabrechnung für 2016 waren u. a. Kosten für die Funktionsprüfung des Rauchwarnmelders, Kosten für die Treppenhausreinigung sowie für die Gartenpflege

Ansprechpartner:



Sebastian Wiggers, M.Sc.
Steuerberater
Sebastian.Wiggers@BRL.de
T 040 35006-135

und den Schneeräumdienst ausgewiesen. Für diese Kosten beantragten die Kläger eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen. Der Schneeräumdienst und die Gartenpflege waren von Mitgliedern der Wohnungseigentümergeinschaft ausgeführt worden. Das Finanzamt gewährte die Steuerermäßigung nicht.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof hielt eine Steuerermäßigung grundsätzlich für möglich, verwies die Sache jedoch zur weiteren Aufklärung an das Finanzgericht zurück. Dem Grunde nach handelte es sich um begünstigte haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen: Die Treppenhausreinigung, die Gartenpflege und der Schneeräumdienst sind haushaltsnahe Dienstleistungen, da sie üblicherweise durch Mitglieder des Haushalts erledigt werden. Zum Haushalt gehört auch die Räumung des Schnees auf dem Gehweg vor dem Haus, nicht aber die Schneeräumung auf der Straße vor dem Haus. Im Streitfall wurde nur der Gehweg vom Schnee befreit. Die Funktionsprüfung des Rauchwarnmelders war eine handwerkliche Tätigkeit im Haushalt der Kläger. Die Kläger haben die haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen auch in Anspruch genommen. Hierfür genügt es, dass die Kläger von diesen Leistungen profitiert haben. Es ist nicht erforderlich, dass die Kläger selbst den Auftrag für die Leistungen erteilt haben. Die Kläger haben für die Leistungen auch eine Rechnung erhalten. Insoweit genügt es, dass sie eine Betriebskostenabrechnung vorlegen können, in der die erforderlichen Angaben zur Art der Leistungen und zum Zeitraum sowie zu den angefallenen

MANDANTENINFORMATION

Arbeitskosten enthalten sind. Soweit das Finanzamt diese Unterlagen im Streitfall nicht für ausreichend gehalten hat, muss das FG nun im zweiten Rechtsgang aufklären, ob Rechnungen der Leistungserbringer vorliegen und die erforderlichen Angaben enthalten. Dies wird insbesondere hinsichtlich der Schneebeseitigung und der Gartenpflege zu prüfen sein, da diese Leistungen von Mitgliedern der Wohnungseigentümergeinschaft ausgeführt worden sind. Hinsichtlich der Zahlung auf das Konto des jeweiligen Leistungserbringers genügt es für die Steuerermäßigung, dass die Überweisung von der Wohnungseigentümergeinschaft oder vom Vermieter geleistet worden ist.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof stärkt die Position der Steuerpflichtigen, weil er grundsätzlich Betriebskostenabrechnungen, Hausgeldabrechnungen oder sonstige Abrechnungsunterlagen des Vermieters oder Verwalters als Nachweis für begünstigte Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen anerkennt. Der Bundesfinanzhof folgt zudem der Auffassung der Finanzverwaltung, die es für ausreichend hält, dass die begünstigten Aufwendungen in einer Bescheinigung des Verwalters bzw. Vermieters entsprechend dem von der Finanzverwaltung veröffentlichten Muster ausgewiesen werden. Allerdings bleibt es dabei, dass die genannten

Unterlagen „weniger“ als eine Rechnung des Leistungserbringers sind. Enthalten diese Unterlagen also nicht die wesentlichen Angaben oder bestehen Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit, ist der Steuerpflichtige gefordert, sich die Rechnungen des Leistungserbringers zu verschaffen und dem Finanzamt vorzulegen; als Mieter hat er insoweit ein Belegeinsichtsrecht und kann die Belege auch kopieren bzw. scannen oder fotografieren. Scheitert das Einsichtsverlangen des Steuerpflichtigen, kann das Finanzamt oder das Finanzgericht den Vermieter bzw. den Verwalter zur Vorlage der Rechnungen auffordern. Sollte auch dies scheitern, ist der Steuerpflichtige gezwungen, die Vorlage der Rechnungen im Zivilrechtsweg zu erstreiten.

Die Rechtsprechung gilt entsprechend für Aufwendungen der Wohnungseigentümer, wenn die Beauftragung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen durch die Wohnungseigentümergeinschaft – regelmäßig vertreten durch deren Verwalter – erfolgt ist.

Ansprechpartner:



Ralf Hubert
Diplom-Wirtschaftsjurist (FH),
Steuerberater, Partner
Ralf.Hubert@BRL.de
T 040 35006 - 117

Vorsteuerabzug bei Betriebsveranstaltungen

BFH vom 10.5.2023, VR 16/21, DStR 2023, 1.654

Unternehmer können die Umsatzsteuer für Leistungen, die im Rahmen von Betriebsveranstaltungen anfallen, nur dann als Vorsteuer abziehen, wenn die bezogenen Leistungen nicht ausschließlich für den privaten Bedarf der Betriebsangehörigen dienen, sondern durch die besonderen Umstände seiner wirtschaftlichen Tätigkeit bedingt sind. Ein Vorsteuerabzug für sogenannte Aufmerksamkeiten richtet sich nach der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit des Unternehmers und ist nur im Rahmen der Freigrenze in Höhe von EUR 110 möglich.

Hintergrund: Grundsätzlich kann der Unternehmer die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer für Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt werden, als Vorsteuer abziehen. Für den Vorsteuerabzug muss jedoch regelmäßig auch ein Zusammenhang mit einem steuerbaren und steuerpflichtigen (oder gleichgestellten) Ausgangsumsatz bestehen. Die im Rahmen von gewährten Aufmerksamkeiten anzuwendende Freigrenze ist nicht umsatzsteuerrechtlich geregelt, sondern entstammt den – im Einkom-

MANDANTENINFORMATION

mensteuergesetz geregelten – lohnsteuerrechtlichen Regelungen, die für Zwecke des Umsatzsteuerrechts analog angewandt werden.

Sachverhalt: Im Streitfall organisierte der Kläger, ein eingetragener Verein, für seine Arbeitnehmer aus verschiedenen Bereichen eine Weihnachtsfeier. Von 32 eingeladenen Mitarbeitern nahmen 31 tatsächlich an der Feier teil. Für die Feier hatte der Kläger ein „Kochevent“ in einem Kochstudio organisiert, bei dem unter der Anleitung von zwei Köchen ein gemeinsames Abendessen gekocht und anschließend verzehrt wurde. Die auf der Rechnung des Veranstalters ausgewiesene Umsatzsteuer hatte der Kläger als Vorsteuer geltend gemacht. Das Finanzamt und das Finanzgericht lehnten den Vorsteuerabzug mit der Begründung ab, dass Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung überwiegend durch den privaten Bedarf des Arbeitnehmers veranlasst seien, wenn die Aufwendungen inklusive Umsatzsteuer pro Arbeitnehmer die Freigrenze von EUR 110 überstiegen.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof hat die Auffassung des Finanzamtes und des Finanzgerichts bestätigt, wonach dem Kläger der Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen im Zusammenhang mit der Betriebsveranstaltung nicht zusteht. Die Berechtigung zum Vorsteuerabzug für Leistungen für Betriebsveranstaltungen ist nur dann gegeben, wenn die bezogenen Leistungen nicht ausschließlich dem privaten Bedarf der Betriebsangehörigen dienen, sondern durch die besonderen Umstände der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmers bedingt sind. Im Streitfall erfolgten die Zuwendungen anlässlich der Weihnachtsfeier nicht im Rahmen eines vorrangigen Unter-

nehmensinteresses. Soll durch gemeinsame Aktivitäten im Rahmen einer Betriebsveranstaltung das Betriebsklima verbessert werden (sogenannte Teambuilding-Events), überwiegt der Bezug zum privaten Bedarf des Personals. Im Ergebnis ist der Vorsteuerabzug grundsätzlich zu versagen. Der Vorsteuerabzug bleibt nur erhalten, wenn die für Aufmerksamkeiten geltende Freigrenze in Höhe von EUR 110 pro Arbeitnehmer nicht überschritten wird. Dabei ist auf die gesamten Aufwendungen der Betriebsveranstaltung einschließlich solcher Kosten, die nicht direkt dem Arbeitnehmer zugutekommen (sogenannter No-Show-Anteil), abzustellen.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof hält in diesem Zusammenhang also an dem Betrag in Höhe von EUR 110 fest. Die im Einkommensteuergesetz für Aufmerksamkeiten erfolgte Gesetzesänderung, welches an Stelle einer Freigrenze nunmehr ein Freibetrag vorsieht, ist daher nicht entsprechend auf die umsatzsteuerlichen Regelungen zu Aufmerksamkeiten anzuwenden. Folglich ist der Vorsteuerabzug bei Überschreitung dieser Grenze – wie im Urteilsfall – insgesamt ausgeschlossen. Hierbei ist zudem zu beachten, dass eine Aufteilung der Kosten auf die Arbeitnehmer nur für die tatsächlich teilnehmenden Personen möglich ist.

Ansprechpartner:



Magnus Thiel, LL.M.
Steuerberater
Magnus.Thiel@BRL.de
T 030 565556-111

MANDANTENINFORMATION



Hamburg

Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
+49 40 35006-0

Berlin

Pariser Platz 4A
10117 Berlin
+49 30 565556-0

Hannover

Gellertstraße 6
30175 Hannover
+49 511 543688-31

Bochum

Meinolphusstraße 6-10
44789 Bochum
+49 234 610688-0

Dortmund

Lübkestraße 3
44141 Dortmund
+49 231-108771-0

München

Bavariaring 44
80336 München
+49 89 272 755-0

Bielefeld

Alfred-Bozi-Straße 12
33602 Bielefeld
+49 521-9824-10

✉ info@BRL.de

] www.BRL.de

Internationales Netzwerk



Diese von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Mandanteninformation enthält auszugsweise eine Auswahl an Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.

Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

*BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN
Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB*